

430 Verordnung mm Schutze der Jugend

den betreffenden Räumen und die Teilnahme an den Veranstaltungen nur bis 24 Uhr gestatten.

§ 9

Ausnahmevorschriften

(1) Die zeitlichen Einschränkungen der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung gelten nicht für Veranstaltungen der Parteien, demokratischen Massenorganisationen und Betriebe.

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nur bis 23 Uhr zu gestatten.

Strafvorschriften

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Schund- und Schmutzerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik herstellt, verbreitet oder in dieses Gebiet einführt,
- b) als Erziehungspflichtiger den Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen bei Kindern duldet oder fördert,
- c) die Gesundheit von Kindern oder Jugendlichen durch Verabreichung oder Verleitung zum Genuß alkoholischer Getränke entgegen den Beschränkungen dieser Verordnung gefährdet oder dies trotz seiner Aufsichtspflicht nicht verhindert,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.